

II-10170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5041/J

1990 -03- 0 1

A N F R A G E

der Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend eine absurde Strafanzeige und deren Folgen

Am 12.2.1988 hielt im Neuen Linzer Rathaus Altbundeskanzler Dr. Bruno Kreisky einen Vortrag mit Diskussion ab.

Bei dieser Diskussion fühlte sich ein gewisser Herr Bruno L. Macherhammer Singh von den Veranstaltern in seinem Rededrang beeinträchtigt. Dies wäre an sich bei weitem kein Anlaß, eine parlamentarische Anfrage einzubringen, wenn sich nicht in der Folge Vorgänge abgespielt hätten, die grundsätzliche Mängel in der Justiz nicht ausgeschlossen erscheinen lassen: Herr Macherhammer Singh erstattete nämlich gegen eine Person (Dietmar Keck) Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Linz aufgrund einer Fülle von - geradezu absurden - in Wirklichkeit in keiner Weise begangenen Tathandlungen, die dieser schon deshalb nicht begangen haben konnte, da er bei der genannten Veranstaltung nachweislich nicht anwesend war. (Siehe beigefügtes Deckblatt der Strafanzeige).

Die Staatsanwaltschaft Linz hat die vorliegende Strafanzeige nicht - wie es auf der Hand gelegen wäre - einfach nach § 90 StPO zurückgelegt, sondern Dietmar Keck mußte sich in der Folge aufgrund des eingeleiteten Verfahrens einen kostspieligen Rechtsanwalt nehmen, obwohl er nachweislich und ganz offensichtlich mit der Sache nichts zu tun hatte. Der "Kläger" hingegen beantragte Verfahrenshilfe und hatte demnach keine Kosten zu tragen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit die schrankenlose Anzeigemöglichkeit bei der Staatsanwaltschaft nicht zu einer Erschütterung unseres Rechtssystems führen kann, wenn auch noch so absurde Anzeigen penibelst verfolgt werden und eine Reihe - vollkommen unnötiger - Verfolgungsschritte eingeleitet werden. Jeder Staatsbürger läuft damit Gefahr,

- 2 -

aufgrund von noch so unberechtigten Anzeigen sich mit der Justiz herum-schlagen zu müssen und gegebenenfalls auch noch finanzielle Einbußen zu erleiden. Die Existenz des Verleumdungstatbestandes erscheint gegen derartige Erscheinungen allein nicht ausreichend.

Es stellt sich somit generell die Frage, inwieweit nicht bei den Staatsanwaltschaften in Österreich teilweise sich eine Praxis des Verfolgens um jeden Preis eingebürgert hat, die in einem funktionierenden Rechtsstaat nicht zulässig sein sollte.

Die nachstehenden Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e :

1. Sind Sie der Meinung, daß im vorliegenden Fall nicht eine sofortige Einstellung nach § 90 StPO angebracht gewesen wäre ?
2. Welche Möglichkeiten hat ein evident zu Unrecht Angezeigter, um sich gegen absurde Verfolgungsschritte der Justiz wehren zu können ?
3. Sind Sie nicht auch der Meinung, daß das Anzeigeunwesen in Österreich nicht mehr akzeptable Formen angenommen hat und daß die Staatsanwaltschaften angewiesen werden sollten, darauf zweckentsprechend und nicht nach dem Prinzip des "Verfolgen um jeden Preis" zu reagieren ?
4. Falls Sie der Meinung sind, daß in diesem Zusammenhang tatsächlich generelle Unzukömmlichkeiten in der Justiz existieren: Sind Sie der Meinung, daß dem durch
 - a) gesetzgeberische Maßnahmen oder
 - b) Weisungen und Erlässe des Bundesministers für Justiz an die Staatsanwaltschaftenabgeholfen werden könnte ?

VERFAHRENSHILFE BEANTRAGT

ZU: 2422/89
Staatsanwaltschaft Linz

A n d i e

~~am~~ 27. JETZ. 1998

~~Staat~~
Staatsanwaltschaft

L I N Z

Sachverhaltsdarstellung

durch:..... Bruno L. MACHERHAMMER SINGH
 Pensionist,
 unbescholtener österr. Staatsbürger,
 4020 Linz, Stockhofstr.32/7

Verdächtiger: Dietmar K E C K ,
 Werkmeister der Zukunftwerkstätte,
 J U S O - Vorsitzender
 SPÖ-Junge Generation:
 4020 Linz, Landstraße 36

Violation der EMRK, der Konvention über die Verhütung des Völkermordes, sowie des Diskriminierungsverbotes, diverser im Sinne des StGB begangener strafbarer Handlungen, u.a. VERHETZUNG gem. § 283 leg.cit., TÄUSCHUNG gem. § 108 leg.cit., ÜBLE NACHREDE gem. § 111 leg.cit., BELEIDIGUNG gem. § 115 leg.cit., KREDITSCHÄDIGUNG gem. § 152 leg. cit., VERLEUMDUNG gem. § 297 leg. cit., VORTÄUSCHUNG EINER MIT STRAFE BEDROHTEN HANDLUNG (Verletzung des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs durch Neo-Nazi-Betätigung) gem. § 298 leg. cit., im VERBRECHERISCHEN KOMPLOTT und BANDENBILDUNG gem. §§ 277 et 278 leg. cit.

Einleitung eines Straf-und Adhäsionsverfahrens wegen o.a. Verbrechen.